

**02.11.00****Empfehlungen  
der Ausschüsse****R - AS - Fz**zu **Punkt 26** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses**

Der federführende Rechtsausschuss (R),  
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und  
der Finanzausschuss (Fz)  
empfehlen dem Bundesrat,  
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:

R  
bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 2

**1. Zum Gesetzentwurf insgesamt****Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf ab.****Begründung:****I.**

1. Für die vom Entwurf angestrebte tiefgreifende Umstrukturierung des Zivilprozesses besteht kein Bedürfnis. Das Reformgesetz würde mit negativer Wirkung in ein insgesamt gesehen gut funktionierendes Prozessrechtssystem eingreifen, in dem die vorhandenen und nicht vermehrbaren Personalkapazitäten sehr effektiv eingesetzt sind. Die vorgesehene Konzeption würde die Leistungsfähigkeit des Zivilprozesses schwächen. Die Ziele der Bürgernähe, Transparenz und Effizienz würden weitgehend verfehlt. Eine grundlegende Stärkung der ersten Instanz und dabei insbesondere der Amtsgerichte ließe sich mit dem vorhandenen Personal nicht erreichen.

**Ausgeliefert am****03. NOV. 2000**

(noch Ziffer 1)

Die Kosten einer zur Verwirklichung der Zielsetzungen des Entwurfs erforderlichen Verstärkung der Amts- und Oberlandesgerichte wären angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte nicht verkraftbar. Die Angabe im Vorblatt des Entwurfs unter "D. Kosten der öffentlichen Haushalte" sowie in der Entwurfsbegründung (S. 180, 183), das Gesetz werde zu keinen zusätzlichen Belastungen der Länder führen, bewegt sich außerhalb der Realität.

2. Im Einzelnen:

- a) Die Grundannahme des Entwurfs, der Zivilprozess werde mit seiner Verhandlungskultur, der Funktion der Rechtsmittelzüge und dem Gerichtsaufbau den berechtigten Ansprüchen der Rechtssuchenden nicht mehr gerecht (Vorblatt "A. Zielsetzung", Begründung S. 147), ist mit der Wirklichkeit nicht vereinbar.

Der Zivilprozess befindet sich trotz seiner nicht einfachen Rahmenbedingungen, die sich aus der Lage der öffentlichen Haushalte ergeben, in einer insgesamt guten Verfassung. Er erfüllt seine Aufgabe, die privaten Rechte des Einzelnen zu gewährleisten, das Miteinander der Bürger zu ordnen und Rechtsfrieden zu schaffen, auf beachtlichem Niveau. Die Qualität seiner Rechtsprechung hat einen angesehenen Stand. Sie ist ein wesentlicher Faktor im Wirtschaftsleben und eine wichtige Rahmenbedingung für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Die Entscheidungen der Gerichte ergehen im Regelfall in angemessener Zeit. Die Verfahren werden in erster Instanz bei Amts- und Landgericht in durchschnittlich 4,6 bzw. 6,7 Monaten, in der Berufung bei Land- und Oberlandesgericht in durchschnittlich 5,4 bzw. 8,5 Monaten und damit im europäischen Vergleich zügig erledigt. Die Vergleichsquote im Verhältnis zur Zahl der streitigen Urteile beträgt in der ersten Instanz bei den Amtsgerichten 32 % und bei den Landgerichten 57 %. Die den Rechtsmittelzugang regulierenden Streitwertgrenzen bewirken einen vernünftigen Ausgleich zwischen dem Rechtsschutzinteresse der Parteien und der Kostenbelastung durch die Prozessführung. Der organisatorische Rahmen des Zivilprozesses hat sich bewährt. Das viergliedrige System, das für Verfahren mit kleinen bis mittleren Streitwerten und mit Bedarf nach Sachnähe das ortsnahe Amtsgericht zur Verfügung stellt, in Prozessen mit herausgehobener wirtschaftlicher Bedeutung hingegen schon in der ersten Instanz den Weg zum Kollegialgericht eröffnet, ist sinnvoll und in den Abgrenzungen ausgewogen.

- b) Mit einer Verwirklichung des Entwurfs würde der derzeit hohe Standard der Zivilrechtspflege absinken. Der intensive Einzelrichtereinsatz in erster und zweiter Instanz (§§ 348, 348a, 526 ZPO-E) würde das erhöhte Qualität verbürgende Kollegialsystem weitgehend beseitigen. Die Verengung der Berufung auf Fehlerkontrolle (§ 529 ZPO-E) und

(noch Ziffer 1)

der zwingend vorgeschriebene Verzicht auf mündliche Verhandlung im Zurückweisungsverfahren (§ 522 ZPO-E) würden den Rechtsschutz in der zweiten Instanz deutlich verkürzen. Die Zusammenfassung aller Berufungen bei den Oberlandesgerichten würde den Bürgern die Rechtsverfolgung erschweren und die Verfahrensdauer in den bisher von den Landgerichten erledigten Berufungssachen verlängern.

- c) Das Ziel des Entwurfs, den Zivilprozess bürgernäher, effizienter und transparenter zu gestalten, würde nicht erreicht.

Es ist nicht transparent und nicht bürgernah, wenn die Berufung im Zivilprozess, bei dem die richtige Tatsachenfeststellung in besonderem Maße im Vordergrund steht, auf Fehlerkontrolle verengt und wenn das Rechtsmittel bei Verneinung der Erfolgsaussicht ohne mündliche Verhandlung, d.h. ohne dass der Rechtsmittelführer die Richter überhaupt zu Gesicht bekommt, zurückgewiesen wird. Es ist nicht bürgernah, wenn der Entwurf den Parteien bei kleineren Streitwerten die Berufung zum nahe gelegenen Landgericht nimmt und ihnen und ihren Anwälten stattdessen zeit- und kostenaufwändigere Reisen zu einem fern gelegenen und eher als anonym empfundenen Oberlandesgericht abfordert. Es verhilft den Bürgern nicht effizienter zu ihrem Recht, sondern führt zu deutlich längerer Verfahrensdauer, wenn die Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile, die zurzeit von den Landgerichten im Durchschnitt gesehen sehr schnell entschieden werden, künftig in die arbeits- und zeitaufwändigere wissenschaftlich geprägte Arbeitsweise der Oberlandesgerichte überführt werden. Es ist nicht effizient, wenn die Gerichte der ersten Instanz künftig gezwungen sein sollen, grundsätzlich in allen Verfahren eine vorgeschaltete Güteverhandlung durchzuführen, d.h. auch in Fällen, in denen eine Schlichtung nur eine sehr geringe Aussicht auf Erfolg hat. Es ist nicht bürgerfreundlich, wenn der Entwurf die zivilprozessualen Rechtsmittelmöglichkeiten bis in den Marginalbereich hinein und von dort hinauf bis zum Bundesgerichtshof ausweitet, zugleich aber, um diese für die Rechtsuchenden angesichts des erhöhten Kostenrisikos durchaus fragwürdigen "Verbesserungen" personell "finanzieren" zu können, die Leistungsfähigkeit der ersten Instanz und des Berufungsverfahrens durch Aushöhlung des Kollegialsystems empfindlich schwächt.

- d) Die Zielvorstellung des Entwurfs, die richterliche Bearbeitungsintensität in sämtlichen erstinstanzlichen Verfahren derart durchgreifend zu erhöhen, dass die Prozesse dort mehr als bisher endgültig abgeschlossen werden können (Begründung S. 147 ff.), ist angesichts der außerordentlich hohen Fallzahlen in der ersten Instanz - und dort insbesondere bei den Amtsgerichten - mit dem für die Zivilgerichtsbarkeit insgesamt zur Verfügung stehenden Personal nicht zu erreichen.

(noch Ziffer 1)

Die trotz der Personalknappheit beachtliche Leistungsfähigkeit der Ziviljustiz beruht auf dem Prinzip einer zügigen Entscheidung durch die erste Instanz und einer auf den Bedarfsfall beschränkten Kontrolle durch ein Kollegialgericht, das über deutlich mehr Zeit verfügt und so auch schwierige Fälle mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit zu einem angemessenen Ergebnis führen kann. Mit diesem Zusammenspiel der Instanzen, bei dem die vorhandenen Ressourcen äußerst effizient und ökonomisch eingesetzt sind, werden schon in der ersten Instanz beim Amtsgericht etwa 94 % und beim Landgericht rund 83 % aller Verfahren abschließend erledigt. Die Verteilung der vorhandenen Zivilrichter auf die Instanzen, die den Amtsgerichten die Hauptlast zuweist (Amtsgericht: 2 492 Richter mit einem Pensum von 570 und einem Belastungsquotienten von 659 Verfahren, Landgericht 1. Instanz: 1 983 Richter mit 140/177 Verfahren, Landgericht Berufungsinstanz: 521 Richter mit 140/194 Verfahren, Oberlandesgericht: 934 Richter mit 58/74 Verfahren) ist auf die Funktionsverteilung zwischen den Instanzen zugeschnitten und ohne realistische Alternative. Nur wenn ein sehr großer Anteil der erstinstanzlichen Zivilprozesssachen von den Amtsgerichten mit einem äußerst rationellen Personaleinsatz erledigt wird, ist es mit dem insgesamt zur Verfügung stehenden Personal möglich, pro Jahr (1998) etwa 2 056 286 erstinstanzliche Prozesse (Amtsgericht 1 643 794, Landgericht 412 492) mit einer Überprüfung in 170 275 Berufungsverfahren (Landgericht 100 911, Oberlandesgericht 69 364) zügig und auf einem respektablen Qualitätsniveau zu bewältigen. Ein Amtsrichter erledigt derzeit im Durchschnitt pro Arbeitstag 1,16 Zivilprozesse durch streitiges Urteil oder Vergleich sowie 1,84 Verfahren auf sonstige Weise. Bei dieser gegenwärtig bestehenden Belastungssituation würde eine Erhöhung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit pro Zivilprozesssache um nur eine Minute allein bei den Amtsgerichten rechnerisch betrachtet bundesweit 15,5 zusätzliche Richterkräfte erfordern.

Diese Gegebenheiten erkennt der Entwurf. Es liegt auf der Hand, dass bei den Gerichten der ersten Instanz und dort insbesondere bei den Amtsgerichten ein erheblicher Personalmehrbedarf entstände, wenn alle erstinstanzlichen Richter entsprechend den Vorstellungen des Entwurfs in die Lage versetzt werden sollten, der mündlichen Verhandlung grundsätzlich eine obligatorische Güteverhandlung vorzuschalten (§ 278 ZPO-E), in allen Verfahren mit den Parteien intensive Rechtsgespräche zu führen und sich vertieft der Tatsachenfeststellung zu widmen (Begründung S. 148), sämtliche den Parteien gegebenen Hinweise schriftlich in den Akten zu vermerken (§ 139 Abs. 4 ZPO-E) und bei Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs in einem neu zu schaffenden selbständigen Verfahren über die Frage einer Abhilfe zu entscheiden (§ 321a ZPO-E). Ein zusätzlicher Belas-

(noch Ziffer 1)

tungsdruck für die erstinstanzlichen Gerichte würde sich aus der Verengung der Berufung auf Fehlerkontrolle (§ 529 ZPO-E) ergeben. In den ungleich zahlreicheren Prozessen der ersten Instanz wäre bei der Beweisaufnahme mit einem verstärkten Ringen zwischen Gericht, Parteien und Anwälten um die richtige Tatsachenfeststellung zu rechnen. Die verschärfte Präklusion in der Berufung (§ 531 ZPO-E) ließe eine Belastung der erstinstanzlichen Prozesse mit vorsorglichem und möglicherweise ausuferndem Sachvortrag der Parteien erwarten.

Der hieraus resultierende Personalmehrbedarf wird in den Ländern auf der Grundlage der Stellungnahmen der gerichtlichen Praxis allein für den Bereich der Amtsgerichte auf bis zu 30 % geschätzt. Das entspricht bundesweit einem Zusatzbedarf von 748 Richterstellen.

Entlastungseffekte, die diesen Zusatzbedarf ausgleichen könnten, ergeben sich aus dem Reformkonzept nicht. Die Einsparerwartungen, die der Gesetzentwurf in die Einführung eines erstinstanzlichen originären Einzelrichters beim Landgericht setzt, sind nach dem Beratungsstand der Bund-Länder-Arbeitsgruppe deutlich nach unten zu korrigieren. Neuere rechtstatsächliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass eine Erhöhung der Einzelrichterquote generell weder zu einer Verkürzung der Verfahrensdauer noch zu einer Steigerung der Erledigungen je Richter führt. Bei den Vorschlägen zur Umwandlung der Berufung in Fehlerkontrolle und zur Verschärfung der Präklusion ist ein Entlastungseffekt für die zweite Instanz per Saldo zweifelhaft, auf jeden Fall aber sehr begrenzt. Das Einsparpotenzial eines Zurückweisungsverfahrens in der Berufungsinstanz würde sich im Wesentlichen auf den Wegfall der mündlichen Verhandlung beschränken und durch doppelten Beratungsaufwand bei den ungleich zahlreicheren nicht zurückgewiesenen Berufungen mehr als kompensiert werden. Da die Hauptarbeit, nämlich die Prüfung der Erfolgsaussicht des Rechtsmittels, vom voll besetzten Senat zu leisten wäre, würde ein nachfolgender Einsatz des Einzelrichters im weiteren Berufungsverfahren nicht mehr sehr wesentlich zur Entlastung beitragen. Zusatzbelastungen für die Berufungsinstanz ergäben sich aus dem durch die Änderung des Revisionsrechts bedingten, zunächst teilweisen und nach Ablauf einer Übergangsfrist (§ 26 Nr. 8 EGZPO-E) vollständigen Wegfall der Möglichkeit, im Berufungsurteil gemäß § 543 Abs. 1 ZPO von der Darstellung des Tatbestandes abzusehen oder, wie von bayerischen Oberlandesgerichten in nicht revisiblen Sachen häufig geübt, die Urteilsgründe kurz im Protokoll niederzulegen, aus der Herabsetzung der Berufungssumme (§ 511 ZPO-E) und aus der Überführung aller landgerichtlichen Berufungen zu den Oberlandesgerichten (§§ 72, 119 GVG-E) und damit in deren erheblich arbeitsintensivere wissenschaftlich geprägte Bearbeitungsweise.

(noch Ziffer 1)

Im Ergebnis würden mögliche Entlastungseffekte der Reform bei den Landgerichten durch die beschriebenen Mehrbelastungen für die erste Instanz und bei den Oberlandesgerichten u.a. durch die Übernahme der landgerichtlichen Berufungen in die zeitaufwändigere Arbeitsweise der Senate kompensiert. Die Berufsrichter der Landgerichte müssten vollständig zu den Oberlandesgerichten in das dortige höhere Besoldungsgefüge umgesetzt werden. Personalfreisetzen gäbe es in der Berufungsinstanz per Saldo nicht. Der Mehrbedarf bei den Amtsgerichten in Höhe von ca. 748 Richtern bliebe ungedeckt.

- e) Die für die Verstärkung der Amtsgerichte und für die Zuweisung der landgerichtlichen Berufungen an die Oberlandesgerichte erforderlichen zusätzlichen Personal- und Sachkosten sind auf der Grundlage des Referentenentwurfs für Rheinland-Pfalz mit jährlich über 10 Mio. DM und für Nordrhein-Westfalen mit jährlich über 19 Mio. DM ermittelt worden. Soweit der Gesetzentwurf in Einzelpunkten vom Referentenentwurf abweicht, hat dies per Saldo auf die Größenordnung der Mehrkosten keinen Einfluss. Regelmäßig wiederkehrende Zusatzausgaben in dieser Dimension sind für die Haushalte der Länder nicht verkraftbar. In den Flächenstaaten kämen überdies erhebliche Kosten für Um- und Neubaumaßnahmen im Bereich der Oberlandesgerichte hinzu.
- f) Das Fernziel des Entwurfs ist die in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien des Bundes festgeschriebene Herbeiführung eines dreigliedrigen Gerichtsaufbaus. Erster Schritt hierzu ist die Verlagerung der Rechtsmittelzuständigkeit der Landgerichte in Zivilsachen zu den Oberlandesgerichten und die weitgehende Zurückdrängung des erstinstanzlichen Kammersystems. Im Licht der Koalitionsvereinbarung ist anzunehmen, dass - jedenfalls längerfristig - auch eine vom Bundesministerium der Justiz bereits angekündigte Reform des Rechtsmittelrechts in Strafsachen (vgl. Däubler-Gmelin, ZRP 1999, 81 <82>) und die noch zu erwartende Neuordnung der Rechtsmittel im FGG-Bereich ebenfalls darauf gerichtet sein werden, die Rechtsmittelzuständigkeiten der Landgerichte zu Gunsten der Oberlandesgerichte zu beseitigen. Das Nebeneinander zweier erstinstanzlicher Gerichte, in denen ausschließlich bzw. weit überwiegend der Einzelrichter entscheidet, verlöre auf diese Weise an innerer Rechtfertigung. Einheitliche Eingangsgerichte, die alle bisherigen Rechtspflegefunktionen der ersten Instanz in sich vereinen, würden eine bestimmte Mindestgröße voraussetzen. Mit dem Schritt zu einem einheitlichen Eingangsgericht würden damit voraussichtlich auch die zurzeit noch ortsnahen kleinen Amtsgerichte zum Nachteil der Rechtssuchenden aus der Fläche zurückgenommen. Die Kosten eines Übergangs zur Dreigliedrigkeit sind von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit 2,1 bis 4,3 Milliarden DM errechnet

(noch Ziffer 1)

worden. Eine derartige Belastung ist für die Länder bei der bestehenden Haushaltslage nicht tragbar.

II.

Eine weitere Stärkung der Leistungsfähigkeit des Zivilprozesses lässt sich sinnvoll nur innerhalb des im Grundsatz bewährten und gut funktionierenden bestehenden Systems durch eine weitere behutsame Erschließung noch vorhandener Binnenreserven erreichen. Soweit im geltenden Zivilprozessrecht in einzelnen Detailregelungen Defizite im Ablauf des Verfahrens erkennbar geworden sind, liegen von allen Ländern gemeinsam erarbeitete Verbesserungsvorschläge vor. Allerdings ist die von den Ländern seinerzeit vorgeschlagene Intensivierung des erstinstanzlichen Einzelrichtereinsatzes mit Blick auf neuere rechtstatsächliche Erkenntnisse nicht mehr weiter zu verfolgen.

Fz  
entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1

2. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Gesetzentwurf verursacht entgegen den Angaben der Bundesregierung bei den Ländern erhebliche Mehrkosten. Das erstinstanzliche Verfahren wird durch Maßnahmen wie z.B. Vertiefung der Tatsachenfeststellungen deutlich personalintensiver. Massive zusätzliche Belastungen entstehen durch die Zuweisung der landgerichtlichen Berufungen an die Oberlandesgerichte. Um ihre Aufgaben zukünftig bewältigen zu können, müssen die bei den Landgerichten eingesetzten Berufungsrichter an die Oberlandesgerichte versetzt werden, was Stellenhebungen voraussetzt und zusätzliche Baukosten verursacht. Für eine personelle Verstärkung der Amtsgerichte steht damit kein einziger Richter zur Verfügung. Hinzu kommen zumindest in den Flächenländern erhöhte Prozesskostenhilfeausgaben wegen der weiteren Entfernungen zu den Oberlandesgerichten.

Diese Mehrbelastungen werden durch die vorgesehenen Entlastungen wie z.B. das Zurückverweisungsverfahren in der Berufungsinstanz oder den verstärkten Einzelrichtereinsatz in der ersten Instanz nicht kompensiert. Sie sind für die Länder angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte nicht verkraftbar.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den Entwurf zu überarbeiten und dem Gebot der Kostenneutralität zu entsprechen.

### 3. Zu den einzelnen Vorschriften

Für den Fall, dass der Gesetzentwurf weiterverfolgt wird, sind folgende Änderungen notwendig:

#### Begründung (nur für das Plenum):

Sofern der Gesetzentwurf vom Bundesrat abgelehnt werden wird, aber auch dann, wenn die Ablehnung keine Mehrheit im Plenum findet, sollte der Bundesrat im Detail Stellung nehmen und Änderungsvorschläge unterbreiten.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 72 GVG), Nr. 3 (§ 100 GVG), Nr. 4 (§ 104 GVG) und Nr. 6 (§ 119 Abs. 1 GVG)

In Artikel 1 sind die Nummern 2 bis 4 und 6 zu streichen.

#### Begründung:

Die Konzentration aller Berufungen und Beschwerden im Bereich des Zivilprozessrechts beim Oberlandesgericht wird abgelehnt. Durch eine solche Maßnahme wird die Rechtsverfolgung für die Prozessparteien erschwert und zugleich der Aufwand der Länder für das Berufungsverfahren erhöht.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist zur Erreichung der verfahrensrechtlichen Ziele wie der Erhöhung der Transparenz oder der Stärkung der Rechtseinheit nicht erforderlich. Mangelnde Transparenz des Rechtsmittelzuges ist kein Problem des Zivilprozesses. Die Rechtsanwälte, durch die sich die Parteien im Berufungsverfahren zwingend vertreten lassen müssen, sind über den Rechtszug informiert.

Das Ziel, die Rechtseinheit dadurch zu fördern, dass der Zugang zur Revisionsinstanz auch für Rechtsstreitigkeiten eröffnet wird, die beim Amtsgericht begonnen wurden, erfordert ebenfalls nicht diese Änderung der Gerichtsorganisation. Es ließe sich auch dadurch erreichen, dass in der Zivilprozessordnung die Revision gegen landgerichtliche Berufungsurteile zugelassen wird. Darüber hinaus fehlt im Entwurf der Nachweis, dass für diese Erweiterung des Rechtsschutzes ein Bedürfnis besteht. Es gibt keinen rechtstatsächlichen Beleg dafür, dass bestimmte Rechtsfragen allein in solchen Verfahren auftreten, die nicht im Wege der Revision oder des Rechtsentscheides bis zum Bundesgerichtshof gelangen können. Außerdem spricht gegen eine solche Regelung, dass die Erweiterung des Rechtszuges das Prozesskostenrisiko erhöht. Gerade in Streit-

(noch Ziffer 4)

fällen mit einem niedrigen Streitwert kann das Risiko, einen Rechtsstreit durch drei Instanzen mit entsprechenden Kosten führen zu müssen, zur Folge haben, dass bedürftigere Parteien auf die gerichtliche Durchsetzung berechtigter Ansprüche verzichten.

Das Anliegen einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung würde aufs Ganze gesehen auch nicht gefördert, wenn die Zahl der Senate bei den Oberlandesgerichten wegen der neu hinzukommenden Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte vergrößert werden müsste. Die Aufsplittung der Senate in allein entscheidende Einzelrichter (§ 526 ZPO-E) würde dem Ziel einer Rechtsvereinheitlichung zusätzlich zuwiderlaufen.

Die vorgeschlagene Konzentration der Berufungen und Beschwerden beim Oberlandesgericht wäre mit einer Reihe erheblicher Nachteile verbunden:

- Die größere Entfernung zu den Oberlandesgerichten führt zu einem deutlichen Verlust an Bürgernähe. Nicht nur die Parteien, sondern auch Zeugen und Sachverständige müssten in einer Vielzahl von Fällen eine deutlich weitere Anreise zum Berufungsgericht und zuvor bereits zum Berufungsanwalt, der seinen Sitz in der Regel am Ort des Berufungsgerichts hat, in Kauf nehmen. Bis zum Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist (§ 26 Nr. 1 EGZPO-E) würden auch die gegenwärtig bei den Landgerichten zugelassenen Berufungsanwälte durch langwierige Reisen zum Berufungsgericht belastet. Dies ist mit einer Erhöhung des Aufwandes für die Bürgerinnen und Bürger und ihre Prozessvertretungen, aber - über die Prozesskostenhilfe - auch für die Landesjustizverwaltungen verbunden. Dieser erhöhte Aufwand steht gerade bei geringeren Streitwerten nicht mehr in angemessenem Verhältnis zum angestrebten Erfolg. Diese Regelung lässt sich auch nicht mit dem in der Entwurfsbegründung (S. 164 f.) angestellten Vergleich zu den Familiensachen rechtfertigen, denn diese haben für die Parteien im Regelfall eine erheblich größere Bedeutung als zivilgerichtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 10 000 DM.

Auf Grund der erwünschten Spezialisierung der Senate können die Landesjustizverwaltungen auch nicht durch die vermehrte Einrichtung von auswärtigen Senaten dem Verlust an Bürgernähe begegnen. Im Übrigen stellt sich die Frage nach dem Sinn und der Transparenz einer solchen "Türschildlösung". Es besteht vielmehr die Gefahr, dass der Verlust an Bürgernähe sich auch auf der Ebene der Landgerichte fortsetzt, weil kleinere Landgerichte durch den Verlust der Zuständigkeit in Berufungssachen in ihrer Existenz gefährdet werden.

- Die Verfahrensdauer in Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile, die zurzeit von den Landgerichten im Durchschnitt gesehen sehr zügig entschieden werden, würde mit einer Überführung in die arbeits- und zeitaufwändigere wissenschaftlich geprägte Arbeitsweise der Oberlandesgerichte deutlich verlängert.

(noch Ziffer 4)

- Der Aufwand der Landesjustizverwaltungen für die Durchführung von Berufungsverfahren würde sich durch diese Maßnahme beträchtlich erhöhen. Entgegen den Aussagen des Entwurfs reichten etwaige durch die Änderung des Berufsrechts eintretende Entlastungseffekte bei weitem nicht aus, damit die Oberlandesgerichte ohne personelle Verstärkung künftig eine um ca. 140 % höhere Zahl von Eingängen erledigen können. Vielmehr wäre es erforderlich, die Richterarbeitskräfte, die jetzt beim Landgericht Berufungssachen bearbeiten, künftig so gut wie vollständig bei den Oberlandesgerichten einzusetzen. Dies würde mit einer entsprechenden Beförderung von bisher nach den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 besoldeten Richtern auf R 2- bzw. R 3-Stellen verbunden sein. In den Flächenstaaten kämen erhebliche Kosten für Um- und Neubaumaßnahmen hinzu. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten würden von den Landesjustizverwaltungen durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle aufgefangen werden müssen, denn die Haushaltslage der Länder lässt zusätzliche Aufwendungen nicht zu. Entsprechende Einsparpotenziale bestehen in den Justizhaushalten der Länder nicht.

Gegen die vorgeschlagene Regelung spricht schließlich, dass sie - jedenfalls bis auf Weiteres - zu einer völlig uneinheitlichen Organisationsstruktur der ordentlichen Gerichtsbarkeit führen würde. Diese besteht auch aus der Strafgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für diese beiden Teilbereiche ist aber derzeit nicht erkennbar, dass ein vergleichbarer Aufbau des Instanzenzuges realisierbar wäre.

R 5. Zu Artikel 2 Nr. 20 (§ 139 Abs. 4, 5 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 20 § 139 sind die Absätze 4 und 5 zu streichen.

Begründung:

Die in § 139 Abs. 4 ZPO-E vorgesehene Pflicht zur umfassenden Aktenkundigmachung von gerichtlichen Hinweisen führt zu einer unnötigen Formalisierung des Verfahrens. Sie würde zum einen die Parteien dazu verleiten, in der ersten Instanz vorbereitend Anlass für Rechtsfehler des Gerichts zu setzen, die die zweite Instanz eröffnen. Zum anderen führt sie zu Belastungen auch in solchen Verfahren, die nicht in die Berufungsinstanz gelangen können, da die Berufungssumme nicht erreicht ist und auch keine grundsätzliche Bedeutung vorliegt, welche eine Zulassung der Berufung durch das Gericht des ersten Rechtszuges rechtfertigen könnte. Im Ergebnis führt § 139 Abs. 4 ZPO-E zu sinnlosem Mehraufwand bei den Gerichten, der vermieden werden muss.

(noch Ziffer 5)

Das in § 139 Abs. 5 ZPO-E enthaltene Gebot, jeder Partei, die sich in der mündlichen Verhandlung auf Hinweise nicht erklären kann, eine Erklärungsfrist zu gewähren, ist nicht sachgerecht. Soweit sich die Hinweise auf tatsächliche Fragen beziehen, wird derjenigen Partei ein Vorteil eingeräumt, die entgegen § 282 ZPO einen Termin nur mangelhaft vorbereitet wahrnimmt oder durch einen nicht instruierten Vertreter repräsentiert ist. Diese Partei wird sich stets darauf zurückziehen können, zu einer sachlichen Stellungnahme zu den Ausführungen des Gerichts nicht in der Lage zu sein. Damit läge es in der Hand der Parteien, bei einer sachgerechten Erfüllung der gerichtlichen Hinweispflichten das Verfahren durch die Bezugnahme auf ihnen einzuräumende Erklärungsfristen nach Belieben zu verzögern. Es ist sachgerechter, die Entscheidung über eine Fortsetzung des Verfahrens durch Anberaumung eines weiteren Verhandlungstermins oder den Übergang in das schriftlichen Verfahren dem Gericht zu überlassen.

Soweit Hinweise allein zu Rechtsfragen betroffen sind, ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes "iura novit curia" ein Anspruch auf die Gewährung einer unbedingten Erklärungsfrist grundsätzlich abzulehnen.

R 6. Zu Artikel 2 Nr. 41 (§§ 278, 279 ZPO)

In Artikel 2 ist Nummer 41 zu streichen.

Begründung:

Das im Gesetzentwurf vorgesehene vorgeschaltete formalisierte Güteverfahren ist abzulehnen, denn es belastet die mündliche Verhandlung unnötig. Schon nach geltender Rechtslage ist das Gericht nach § 279 ZPO verpflichtet, in jeder Verfahrenslage auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Damit besteht eine flexible Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Falles von den Möglichkeiten der Streitschlichtung Gebrauch zu machen.

Der Vergleich zum arbeitsgerichtlichen Verfahren trägt nicht. Der Streitstoff ist dort beschränkt, die hohe Erfolgsquote basiert im Wesentlichen auf Abfindungsvergleichen bei Kündigungsschutzklagen. Die Vergleichsquote in Zivilverfahren allein ist nicht aussagekräftig; im Verhältnis zur Zahl der streitigen Urteile der ersten Instanz beträgt sie immerhin beim Amtsgericht 32 % und beim Landgericht 57 %. Überdies verbirgt sich in Anerkenntnissen und Klagerücknahmen im Zivilprozess oft eine konsensuale Lösung. Ein institutionalisierter Gütetermin birgt im Übrigen die Gefahr der Verselbständigung der Güteverhandlung als gesonderter Durchlauftermin.

Vor allem zwei Elemente des Vorschlags belasten die Gerichte besonders, ohne dass sich hieraus ein Vorteil für die Rechtsuchenden ergibt:

(noch Ziffer 6)

- Der Entwurf sieht eine Güteverhandlung zwingend sogar in Fällen vor, in denen sie erkennbar aussichtslos erscheint und eine Partei (z. B. zum Zwecke der Verzögerung des Rechtsstreits) die Durchführung beantragt. Dies lässt keine spürbare Anhebung der Vergleichsquote, wohl aber Verfahrensverzögerungen und Mehrbelastungen der Gerichte erwarten.
- Der Entwurf sieht vor, dass die Güteverhandlung vor der mündlichen Verhandlung durchzuführen ist. Dies führte dazu, dass Gerichte, die mit dem frühen ersten Termin arbeiten, quasi "blind" Gütetermine anberaumen müssten. Vor der mündlichen Verhandlung ist der Streitstoff häufig nicht so klar, dass das Gericht einen auf seine fachliche Autorität gestützten Vergleichsvorschlag machen kann. Für einen Termin mit Güteverhandlung muss erheblich mehr Zeit vorgesehen werden. Denn eine Güteverhandlung, die unter Zeitdruck steht, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt. Kommt es letztlich nicht zu einer Einigung, was bei einer starr obligatorischen Regelung in vielen Fällen der Fall sein wird, ist die für die Güteverhandlung freigehaltene Zeit vergebens aufgewendet. Die im Mai 2000 in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Verfahrenssimulation zum Referentenentwurf hat gerade die Erfahrungstatsache bestätigt, dass in problematischen Fällen ein sehr frühzeitiger Schlichtungsversuch wenig Erfolg verspricht. Die für erfolglose obligatorische Schlichtungsversuche freigehaltene Terminzeit geht für die Terminierung in anderen Sachen verloren.

R 7. Zu Artikel 2 Nr. 49 (§ 321a ZPO)

In Artikel 2 ist Nummer 49 zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ist nicht geeignet, zu der damit angestrebten Entlastung des Bundesverfassungsgerichts beizutragen. Nach den statistischen Angaben des Bundesverfassungsgerichts für die Jahre 1995 bis 1999 waren durchschnittlich nur ca. 11 % der gegen Gerichtsentscheidungen gerichteten Verfassungsbeschwerden, d. h. ca. 240 Verfassungsbeschwerden jährlich, erfolgreich. Nur ein Teil dieser Verfassungsbeschwerden war - allein oder zusammen mit anderen Rügen - auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützt. Nur ein sehr geringer Teil hiervon betraf amtsgerichtliche Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel nicht eröffnet war. Lediglich in diesem minimalen Rahmen ist eine Entlastung des Bundesverfassungsgerichts überhaupt denkbar.

Es kann indes nicht erwartet werden, dass die Entscheidung des Gerichts im Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO-E, eine Verletzung von Verfahrensgrundrechten liege nicht vor, von dem Rechtsuchenden, der gerade diesem Gericht

(noch Ziffer 7)

einen entsprechenden Vorwurf gemacht hat, akzeptiert werden wird. Der Umstand, dass bislang ca. 90 % der auf die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützten Verfassungsbeschwerden erfolglos waren, zeigt, dass der ganz überwiegende Teil dieser Verfassungsbeschwerden ohne angemessene Berücksichtigung der Erfolgsaussicht erhoben wurde. Die Beschwerdeführer dieser Verfahren würden sich durch einen vorgeschalteten Rechtsbehelf beim Fachgericht nicht davon abhalten lassen, auch noch das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Für die Amtsgerichte wird die Regelung dagegen zu einer erheblichen Mehrbelastung führen. Von diesem außerordentlichen Rechtsbehelf wird aller Voraussicht nach nicht nur in den relativ wenigen Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen bislang Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. Die "Hemmschwelle" für eine Antragstellung nach § 321a ZPO-E ist deutlich niedriger als für die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde. Die Zahl der Verfahren nach § 321a ZPO-E würde deshalb voraussichtlich ein Vielfaches der Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen betragen. Wenn auch diese Verfahren - wie zu erwarten ist - nicht zu einer höheren Erfolgsquote führen als die Verfassungsbeschwerden, könnte der für das Bundesverfassungsgericht negative Effekt eintreten, dass die Zahl der Verfassungsbeschwerden gegen Gerichtsentscheidungen noch ansteigt, weil Parteien den einmal mit der Antragstellung nach § 321a ZPO beschrittenen Weg fortsetzen und gegen die ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts Verfassungsbeschwerde einlegen.

Es wird auch kaum entlastend wirken, dass dem Bundesverfassungsgericht bei einem vorangegangenen Abhilfeverfahren nach § 321a ZPO-E bereits eine mit Gründen versehene Entscheidung des Fachgerichts über die behauptete Grundrechtsverletzung vorliegt. Die Erklärung des Fachgerichts im Zurückweisungsbeschluss, es habe das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis genommen und bei seiner Entscheidung erwogen, würde das Bundesverfassungsgericht nicht der Notwendigkeit entheben, die Prozessakten durchzuarbeiten und zu prüfen, ob sich hieraus Gegenteiliges ergibt.

Unabhängig von diesen Erwägungen ist die vorgeschlagene Regelung auch verfahrensrechtlich verfehlt. Wenn man eine gesetzliche Regelung zur Beseitigung von Verfahrensgrundrechtsverletzungen für erforderlich hält, müsste diese alle Verfahrensentscheidungen betreffen, bei denen die Verfahrensordnung einen ordentlichen Rechtsbehelf nicht mehr vorsieht, also auch unanfechtbare Beschlüsse, wie etwa Beschlüsse gemäß § 127 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 oder § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E. Es erscheint auch nicht sachgerecht, über die Rüge der Verfahrensgrundrechtsverletzung abschließend das Gericht entscheiden zu lassen, dem ein entsprechender Vorwurf gemacht wird. Schließlich erscheint auch eine Hemmung der Rechtskraft der Entscheidung für einen solchen außerordentlichen Rechtsbehelf nicht geboten. Daraus ergibt sich vielmehr die Gefahr, dass der Rechtsbehelf nur eingelegt wird, um Zeit zu gewinnen. Insgesamt würde der Entwurf zu einer nicht unerheblichen Verlängerung der durchschnittlichen Verfahrensdauer führen.

- R 8. Zu Artikel 2 Nr. 54 (§§ 348, 348a ZPO),  
55 (§ 349 Abs. 4 ZPO),  
56 (§ 350 ZPO)

In Artikel 2 sind die Nummern 54 bis 56 zu streichen.

Begründung:

Die Einführung eines grundsätzlich allzuständigen originären Einzelrichters in Verbindung mit einem obligatorischen Einzelrichter in allen Fällen, in denen der Rechtsstreit nicht schon beim originären Einzelrichter anfällt, ist - mit anderen Abgrenzungskriterien - früher bereits seitens des Bundesrates vorgeschlagen worden (BT-Drs. 13/6398, Artikel 1 Nr. 24 § 348 und Nr. 25 § 348a ZPO-E). Mittlerweile liegen neuere rechtstatsächliche Erkenntnisse vor, die eine solche Maßnahme mit Blick auf die Qualität der Rechtsgewähr nicht mehr vertretbar erscheinen lassen.

Der Entwurf will eine Einzelrichterquote von ca. 70 % erreichen (Begründung S. 161). Bei einem solchen Ergebnis, das bei Verwirklichung des vorgeschlagenen Modells vermutlich noch übertroffen würde, wäre die erstinstanzliche Zivilkammer, deren Funktionsfähigkeit nach dem Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom Juni 1999 grundsätzlich erhalten bleiben muss, faktisch abgeschafft. In Schleswig-Holstein standen 1998 bereits bei einer Einzelrichterquote von 64,33 % den 2 959 streitigen Einzelrichterurteilen nur noch 133 streitige Urteile der Zivilkammern gegenüber. Bei einer derartigen Zurückdrängung der Zivilkammer wären die unbestreitbaren Vorzüge des Kammersystems (Sechs-Augen-Prinzip, Zusammenführung unterschiedlicher Betrachtungswinkel, Ausgleich extremer Meinungen) praktisch beseitigt. Eine einheitliche Kammerrechtsprechung, an der sich Einzelrichter und Rechtsuchende orientieren können, könnte sich nicht mehr entwickeln. Die oder der Vorsitzende ist bei einer derart hohen Einzelrichterquote, die im Übrigen bei Kammern, die keine Spezialsachen i. S. des Katalogs des § 348 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E bearbeiten, noch weit darüber hinaus gehen wird, nur noch an weniger als der Hälfte der Verfahren überhaupt beteiligt. Die Vorsitzendenfunktion, die Einheit und Kontinuität der Rechtsprechung der Kammer sicherzustellen, kann so nicht mehr gewahrt werden.

Die Kammer verliert außerdem bei einer so hohen Einzelrichterquote ihre Einarbeitungsfunktion. Die Möglichkeit, Richter auf Probe im Rahmen eines Kollegiums unter Anleitung erfahrener Kammermitglieder in die richterliche Tätigkeit einzuführen, wäre kaum noch gegeben. Als Folge wäre ein Qualitätsverlust in der Rechtsprechung zu besorgen, der sich nicht nur auf einen kurzen Einarbeitungszeitraum beschränken würde. Da ein Kontrollmechanismus fehlt, würden Anfängerfehler über längere Zeiträume nicht abgebaut, möglicherweise sogar perpetuiert. Die deswegen aus Sicht der Bundesregierung erforderliche Ausnahmeregelung für Richter auf Probe in § 348 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E schafft hier keine Abhilfe; die Regelung wird von der gerichtlichen Praxis als unpraktikabel angesehen. Bei jeder Ersetzung

(noch Ziffer 8)

einer planmäßigen Richterin oder eines planmäßigen Richters durch eine Richterin oder einen Richter auf Probe fielen alle bislang in diesem Dezernat anhängigen Einzelrichtersachen an die Kammer zurück. Diese - überwiegend bereits fortgeschrittenen - Verfahren müssten sämtlich von der Kammer neu bearbeitet werden. Dies erfordert einen Zeitaufwand von mindestens einigen Wochen, in denen diese Verfahren praktisch zum Stillstand kämen; bereits anberaumte Termine müssten wieder aufgehoben werden.

Schließlich kann auch die mit der Einführung des originären Einzelrichters verbundene Entlastungswirkung diese Maßnahme nicht rechtfertigen. Die personellen Entlastungserwartungen, die der Bundesrat seinerzeit mit einer Erhöhung der Einzelrichterquote verbunden hatte (BT-Drs. 13/6398, S. 15) und die vom Gesetzentwurf sogar noch höher mit insgesamt mehr als 225 Richterstellen angesetzt werden (Begründung S. 181), können angesichts neuerer statistischer Daten nicht aufrecht erhalten werden. Ein Ländervergleich weist darauf hin, dass eine Erhöhung der Einzelrichterquote generell weder zu einer Verkürzung der Verfahren noch zu einer Steigerung der Erledigungen je Richter führt (vgl. die Übersicht bei Münchbach/Lotz, ZRP 1999, 374 <380>). Im Übrigen widerspricht eine solche Berechnungsweise auch der Intention des Entwurfs. Soweit es durch den Einsatz des Einzelrichters zu Entlastungen kommt, soll dieser Zeitgewinn in erster Linie einer intensiveren Fallbearbeitung zu Gute kommen. Führt der Entlastungseffekt dagegen zu höheren Erledigungsanforderungen an die Richterinnen und Richter, ist die gewollte Qualitätsverbesserung nicht zu erreichen.

Mit dem Wegfall der Aussicht auf personelle Entlastung durch den originären Einzelrichter entfällt auch eine Rechtfertigung dafür, den Zivilkammern mit einer originären Einzelrichterlösung die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit zu nehmen, einer unterschiedlichen Belastbarkeit der Kammermitglieder Rechnung zu tragen, Dezernatsschwankungen auszugleichen und so an den individuellen Gegebenheiten orientiert einen bestmöglichen Leistungseffekt im Nebeneinander von Kammer und Einzelrichter anzustreben. Die Frage, ob ein Rechtsstreit besser und effektiver durch einen Einzelrichter oder durch eine Kammer entschieden wird, kann nur im Einzelfall sachgerecht beantwortet werden. Es gibt weder eine generelle Überlegenheit des Einzelrichters oder der Kammer, noch gibt es hinreichend zuverlässige Kriterien für die generelle Zuweisung von Rechtsstreiten zum Einzelrichter oder zur Kammer. Das derzeit bestehende System, dass die Kammer nach Prüfung des Einzelfalls darüber entscheidet, ob die Bearbeitung durch sie oder eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter erfolgt, hat nicht zu Unzuträglichkeiten geführt.

Die sehr uneinheitliche Einzelrichterquote nicht nur in den verschiedenen Ländern, sondern sogar in den verschiedenen Kammern einzelner Landgerichte rechtfertigt die Einführung des originären Einzelrichters nicht. Der Entwurf lässt eine Begründung dafür vermissen, warum eine einheitliche Einzelrichterquote für die Rechtssuchenden wünschenswert wäre. Es fehlen vor allem rechtstatsächliche Belege dafür, dass eine "zu hohe" oder "zu niedrige" Einzelrichterquote in bestimmten Bereichen als Missstand empfunden würde.

(noch Ziffer 8)

Für das bestehende System spricht vielmehr, dass die Kammer bei ihrer Entscheidung über die Zuweisung an den Einzelrichter neben der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles auch die individuellen Möglichkeiten jedes Kammermitgliedes berücksichtigen kann.

Im Falle einer originären Einzelrichterlösung wäre zudem zu besorgen, dass selbst besonders schwierige oder grundsätzlich bedeutende Sachen nur noch in eingeschränktem Maße vor die Zivilkammern gelangen, weil der Einzelrichter unter den Druck der Vorstellung geraten kann, die Dienstaufsicht werde überdurchschnittlich häufige Übertragungen auf die Kammer als Zeichen mangelnder Kompetenz und Einsatzbereitschaft bewerten. Hieraus können sich Qualitätsdefizite und Überforderungsprobleme ergeben.

R 9. Zu Artikel 2 Nr. 72 (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 ist in § 511 Abs. 2 die Nummer 1 und die Bezeichnung "2." zu streichen.

Begründung:

Für eine Absenkung der Berufungssumme besteht kein Anlass. Auch nach dem Gesetzentwurf bleibt es grundsätzlich bei einer Streitwertberufung. Anhaltspunkte dafür, dass die Streitwertgrenze von derzeit 1 500 DM zu hoch festgesetzt wäre, liegen nicht vor. Mit der Festlegung der Streitwertgrenze auf 1 500 DM in § 15a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EGZPO hat der Gesetzgeber im Gegenteil selbst deutlich gemacht, dass bei diesem Betrag eine Bagatellgrenze anzusiedeln ist. Eine Absenkung der Berufungsgrenze auf 600 Euro würde vielfach dazu führen, dass die Kosten der betreffenden Verfahren deren Streitwert überstiegen. Das Kostenrisiko wäre für diese Rechtsstreitigkeiten folglich unverhältnismäßig hoch. Die Absenkung der Berufungssumme würde aber insbesondere zusätzlichen Personalbedarf bei den Berufungsgerichten verursachen; dieses Personal sollte sinnvoller zur Verstärkung der ersten Instanz verwendet werden.

R 10. Zu Artikel 2 Nr. 72 (§ 522 Abs. 2, 3 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 sind in § 522 die Absätze 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung "(1)" zu streichen.

Begründung:

Das nunmehr in § 522 ZPO-E vorgeschlagene Zurückweisungsverfahren entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem im Referentenentwurf vorgesehenen

(noch Ziffer 10)

Annahmeverfahren. Die bereits von Länderseite hiergegen erhobenen Einwände bestehen fort.

Eine starre Regelung, die das Berufungsgericht zwingt, jede Berufung unverzüglich nach ihrem Eingang in voller Spruchkörperbesetzung durchzuprüfen und bei einstimmiger Verneinung der Erfolgsaussicht das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, ist abzulehnen.

Das Ziel des Entwurfs, aussichtslose Berufungen im Interesse des Berufungsgegners frühzeitig vorab zu erledigen, würde bei einer unflexiblen zwingenden Regelung ohne hinreichende Rechtfertigung mit einer verzögerten Erledigung begründeter Berufungen zulasten des Berufungsklägers erkaufte. Nach Schätzungen seitens der Länder in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die auch vom Bundesministerium der Justiz als realistisch angesehen wurden, würden im Zurückweisungsverfahren allenfalls 10 % bis 15 % aller Berufungen erledigt werden. Bei den übrigen Fällen würde die gesetzlich erzwungene eingehende Sofortprüfung vielfach zu einem erheblichen und letztlich überflüssigen Zusatzaufwand führen. Die Entscheidung, ob die Berufung durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO-E zurückzuweisen ist, würde auf der Grundlage einer eingehenden - bei den Senaten der Oberlandesgerichte mit einem schriftlichen Votum vorbereiteten - Beratung ergehen. Je nach Sachlage wäre nach dem obligatorischen Hinweis auf die beabsichtigte Zurückweisung und einer Stellungnahme des Berufungsführers hierzu noch eine weitere Beratung erforderlich. In den 85 % bis 90 % der Berufungen, in denen es nach der Sofortprüfung zu einer Beschlusszurückweisung nicht kommt, muss, soweit sich das Verfahren nicht noch vorher durch Rechtsmittellücknahme oder auf sonstige Weise erledigt, ein Verhandlungstermin bestimmt werden, der bei der bestehenden Geschäftsbelastung der Oberlandesgerichte regelmäßig erst in größerem Zeitabstand folgen kann. Zu seiner Vorbereitung ist dann erneut eine Einarbeitung des Gerichts erforderlich, regelmäßig auf der Grundlage einer inzwischen erheblich dicker gewordenen Akte. Nicht selten hat sich bis dahin auch noch die Besetzung der Richterbank durch Fluktuation im Dezernat von Erprobungsrichtern (3. Staatsexamen) geändert. Der Beratungs- und Zeitaufwand für die zwingend vorgeschriebene Vorwegprüfung der Erfolgsaussicht ist in all diesen Verfahren weitgehend umsonst geleistet. Die dadurch verbrauchten Arbeits- und Zeitkapazitäten werden dem jeweils davon betroffenen Verfahren entzogen. Die Erledigung erfolgreicher Berufungen wird auf diese Weise verzögert. Der Gläubiger, der wegen eines unbegründeten gegnerischen Rechtsmittels auf eine rechtskräftige Titulierung seiner ihm in erster Instanz zugesprochenen Forderung warten muss, sich das Geld aber immerhin schon im Rahmen der vorläufigen Vollstreckbarkeit beschaffen oder doch zumindest sichern kann, wird bevorzugt zum Nachteil des Gläubigers, dem seine begründete Forderung erstmals in der Berufung zugesprochen wird. Eine Rechtfertigung dafür besteht nicht.

(noch Ziffer 10)

Für die Berufungsgerichte wäre bei Verwirklichung des Vorschlags per Saldo eine Mehrbelastung zu erwarten. Die in den Zurückweisungsfällen durch einen Wegfall der mündlichen Verhandlung entstehende Entlastung wäre gering. Gerade in aussichtslosen Sachen kann oft noch in der mündlichen Verhandlung eine Berufungsrücknahme erreicht und so eine zu begründende Entscheidung erspart werden. Eine Entlastung durch Wegfall der mündlichen Verhandlung könnte im Übrigen nur in allenfalls 10 % bis 15 % aller Berufungssachen eintreten. Aber selbst in diesen relativ wenigen Fällen dürfte es häufig zu Mehrbelastungen des Senats kommen. Auf Grund der obligatorischen Hinweispflicht des Gerichts vor einer beabsichtigten Zurückweisung der Berufung wird der Berufungskläger in vielen Fällen auf den Hinweis des Gerichts mit einem weiteren Schriftsatz reagieren. Das Berufungsgericht muss über diesen Schriftsatz und eine gegebenenfalls vom Berufungsbeklagten hierzu gefertigte Replik erneut beraten und - sofern eine Zurückweisung im schriftlichen Verfahren dann überhaupt noch in Betracht kommt - die ergänzenden Ausführungen des Berufungsklägers in den Gründen des Zurückweisungsbeschlusses berücksichtigen. Der hierdurch entstehende Mehraufwand wird durch die Zeitersparnis durch den Wegfall einer mündlichen Verhandlung nicht kompensiert werden können. Bei den erheblich zahlreicheren Berufungen, in denen es letztlich nicht zu einer Beschlusszurückweisung kommt, käme in Folge des doppelten Beratungsaufwands auf das Berufungsgericht eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung zu.

Um evident aussichtslose Berufungen schnell zu erledigen, bedarf es einer schwerfälligen generellen Vorwegprüfung nicht. Soweit das Berufungsgericht - ohne ein zwingendes allgemeines Vorprüfungsverfahren - eine Berufung im frühen Stadium als offensichtlich aussichtslos erkennt, hat es die vielfach mit Erfolg angewandte Möglichkeit, die Zurücknahme des Rechtsmittels anzuregen. Im Übrigen können offensichtlich unbegründete Berufungen, deren Erledigung regelmäßig wenig Aufwand erfordert, vorgezogen terminiert und so auf Grund mündlicher Verhandlung mit abgekürztem Urteil alsbald erledigt werden. Ein starrer gesetzlicher Zwang, in Fällen einstimmig bejahter Aussichtslosigkeit ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, würde die Kollegialspruchkörper unangemessen reglementieren. Mit dem generellen Ausschluss der Möglichkeit, in der mündlichen Verhandlung noch Missverständnisse aufzuklären und eine gütliche Einigung zu erreichen, würde der Rechtsschutz in der Berufungsinstanz unvertretbar geschwächt. Es entspricht richterlicher Erfahrung, dass von solchen Verhandlungen eine hohe Befriedungswirkung ausgehen kann. Durch das gesetzliche Verbot an das Berufungsgericht, den Berufungsführer in der mündlichen Verhandlung zu hören, würde die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen deutlich beeinträchtigt.

R 11. Zu Artikel 2 Nr. 72 (§ 526 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 ist § 526 zu streichen.

Begründung:

Der obligatorische Einzelrichtereinsatz in der Berufungsinstanz ist abzulehnen. Das Kollegium der Berufungsinstanz gewährleistet, insbesondere auch aus der Sicht des rechtssuchenden Bürgers, Qualität, Sicherheit und Kompetenz. Hierauf beruht die Akzeptanz der Berufungsentscheidung. Je mehr in der ersten Instanz der Einzelrichter eingesetzt wird, um so mehr muss auf der anderen Seite die Teamarbeit in der Berufungsinstanz erhalten bleiben. Es lässt sich nicht begründen, warum der Entscheidung eines Einzelrichters in der Berufungsinstanz eine größere Richtigkeitsgewähr zukommen soll als der vorangegangenen Entscheidung des Einzelrichters in der ersten Instanz. Allein mit dem behaupteten Funktionswechsel der Berufungsinstanz lässt sich dies nicht begründen, weil aus der Sicht des Bürgers auch bei der Beurteilung von Rechtsfragen kaum zu erklären wäre, warum der Einzelrichter in der Berufungsinstanz über herausragendere Rechtskenntnisse verfügt. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte der Eindruck entstehen, als sei die Regelung über den Einzelrichtereinsatz in der Berufungsinstanz im Gesetzentwurf gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz abgeschwächt worden. Dies trifft aber nicht zu. Die dem Entwurf offenbar zu Grunde liegende Vorstellung, die nunmehr vorgeschlagene "Soll"-Regelung lasse dem Berufungsgericht gegenüber der strikt obligatorischen Fassung des Referentenentwurfs mehr Spielraum bei der Entscheidung über die Einzelrichterzuweisung, ist unzutreffend. Nach herrschender Ansicht muss das Gericht im Zivilprozess eine verfahrensrechtliche Soll-Vorschrift wie eine Muss-Vorschrift beachten (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO-Komm., 58. Aufl., Einl. III Rdnr. 32; BayObLG, Rpfleger 81, 75 <76> m.w.N.). Im Übrigen weitet der Gesetzentwurf den Einzelrichtereinsatz in der ersten Instanz im Vergleich zum Referentenentwurf erheblich aus. Die nun in §§ 348, 348a ZPO-E vorgesehene Kombination aus einem in erster Instanz grundsätzlich allzuständigen originären Einzelrichter und dem obligatorischen Einzelrichter für alle Fälle, in denen der Rechtsstreit ausnahmsweise nicht schon beim originären Einzelrichter anfällt, führt zur faktischen Abschaffung der Zivilkammer. Da mithin in den allermeisten Fällen in der ersten Instanz der Einzelrichter entscheiden soll, wird der Rechtsstreit auch in zweiter Instanz wegen der Regelung des § 526 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E regelmäßig auf den Einzelrichter zu übertragen sein. In der Kombination mit dem vorbereitenden Einzelrichter (§ 527 ZPO-E) bedeutet dies die faktische Beseitigung des Kollegiums auch in der Berufungsinstanz. Die Aufspaltung der Kollegialspruchkörper in allein entscheidende Einzelrichter macht den Berufungsgerichten zudem die Wahrnehmung ihrer Aufgabe, für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen, weit gehend unmöglich. In besonderem Maße gilt dies für die Oberlandesgerichte, von denen auch künftig Beiträge zur Fortentwicklung der Rechtsprechung geleistet werden müssen.

R 12. Zu Artikel 2 Nr. 72 (§ 529 Abs. 1 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 ist § 529 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist zu streichen.
- b) Die Absatzbezeichnung "(2)" ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung schafft zum einen erhebliche Rechtsunsicherheit, zum anderen steht zu erwarten, dass sie zu einer erheblichen Mehrbelastung der Gerichte führen wird.

Zur Auslegung der dem § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entlehnten Formulierung "ernstliche Zweifel" besteht in Rechtsprechung und Schrifttum seit dem Inkrafttreten der Bestimmung am 1. Januar 1997 ein unbewältigter Meinungsstreit, der bis in die Rechtsprechung verschiedener Senate einzelner Obergerverwaltungsgerichte hinein reicht. Umstritten ist neben weiteren Auffassungen insbesondere, ob "ernstliche Zweifel" voraussetzen, dass der Erfolg des beabsichtigten Rechtsmittels wahrscheinlicher als der Misserfolg ist, oder ob ein zumindest gleiches Maß an Wahrscheinlichkeit genügt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO-Komm., 11. Aufl. 1998, § 124 Rdnr. 6 ff. m.w.N.; Seibert, NVwZ 1999, 113 <115> mit ausführlichen Nachweisen in Fn. 31 und 32; OVG Lüneburg, NVwZ 1999, 431; OVG Schleswig, NVwZ 1999, 1354 <1356>). Eine Übernahme des Begriffs in § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E würde mit Sicherheit auch im Berufungsverfahren der Zivilgerichte zu einer entsprechenden Meinungsvielfalt und damit zur Anwendung unterschiedlicher Maßstäbe bei der zweitinstanzlichen Tatsachenkontrolle führen. Für die Parteien ergäben sich Intransparenz und Rechtsunsicherheit. Ein Rechtsmittelführer kann sich nach geltendem Recht grundsätzlich darauf verlassen, dass das Berufungsgericht allen bestehenden Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen nachgehen wird. Künftig wäre für ihn kaum noch abschätzbar, ob und ggf. nach welchen Maßstäben die Berufungsinstanz vorhandene Zweifel als auf "konkreten Anhaltspunkten" beruhend und als "ernstlich" ansehen wird. Eine derartige Intransparenz mag in einem Verfahren über einen Antrag auf Zulassung eines Rechtsmittels noch hingenommen werden können. Nicht hinnehmbar erscheint es in Ansehung des Kostenrisikos jedoch, dass der Rechtsmittelführer erstmals nach der Einlegung einer zulässigen Berufung erfährt, ob und unter Anlegung welchen Maßstabs das Rechtsmittelgericht objektiv bestehenden Zweifeln an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen nachgehen wird oder ob nicht. Eine gesetzliche Regelung, die ohne tragfähigen Grund derartige Unklarheiten sowie Rechtsmittelungleichheit herbeiführt, ist nicht akzeptabel.

(noch Ziffer 12)

Darüber hinaus entstünden prozessrechtliche Verwerfungen zwischen der Berufung und der Revision. Das Revisionsgericht hat bei Rechtsfehlerhaftigkeit der vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen das angefochtene Urteil stets aufzuheben, wenn es auf diesem Rechtsfehler beruht (§§ 549, 564 ZPO, §§ 545, 562 ZPO-E). Das ist bereits der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Tatsachenfeststellung und damit das Urteil ohne den Verfahrensfehler anders ausgefallen wäre (vgl. BGH, NJW 1990, 121 <122>; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO-Komm., 21. Aufl. 1994, §§ 549, 550 IV Rdnr. 48 m.w.N.). Für eine Befreiung des Berufungsgerichts von der Bindung an die Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E würde hingegen die bloße Möglichkeit einer kausalen Auswirkung des Rechtsfehlers auf die Tatsachenfeststellung nicht ausreichen. Vielmehr müsste hinzutreten, dass an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung "ernstliche Zweifel" bestehen, d.h. - je nach Auslegung dieses Begriffs -, dass die Unrichtigkeit der vom Rechtsfehler betroffenen Tatsachenfeststellung mindestens ebenso wahrscheinlich oder aber sogar wahrscheinlicher ist als die Richtigkeit. Im Ergebnis wären damit die Hürden für eine Kontrolle der vorinstanzlichen Tatsachenfeststellungen in der Berufung als Tatsacheninstanz höher gesetzt als in der reinen Rechtskontrollinstanz der Revision.

Für eine grundsätzliche Bindung der Berufungsgerichte an die Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz besteht auch unter Entlastungsgesichtspunkten keine Rechtfertigung. Es steht vielmehr zu befürchten, dass eine solche Regelung insgesamt zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen wird:

Das Entlastungspotenzial der grundsätzlichen Bindung des Berufungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen der ersten Instanz ist von vornherein nur gering. Die Berufungsgerichte nehmen ihre nach geltendem Recht (§ 525 ZPO) unbeschränkte Befugnis zur Wiederholung erstinstanzlicher Beweisaufnahmen sehr zurückhaltend wahr. Das ergibt sich aus den übereinstimmenden Stellungnahmen der Gerichte und der Rechtsanwaltschaft. Die rechtstatsächliche Untersuchung von Professor Dr. Rimmelspacher bestätigt dies.

Die vorgeschlagene Regelung birgt aus zwei Gründen vielmehr ein im Entwurf nicht berücksichtigtes erhebliches Belastungspotenzial für die Gerichte:

Die Neuregelung würde das Berufungsgericht in allen Fällen, in denen es eine Beweiswürdigung der ersten Instanz nicht für überzeugend hält und nach geltendem Recht ohne Weiteres zur Beweiserhebung schreiten würde, zunächst zu der Prüfung und zu einer Auseinandersetzung mit den Parteien darüber zwingen, ob die Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen auf "konkreten Anhaltspunkten" beruhen und ob sie als "ernstlich" einzustufen sind. Da die Handhabung des § 529 ZPO-E revisibel wäre (§§ 545, 546 ZPO-E), wäre das Berufungsgericht genötigt, seine Entscheidung zur Frage der Wiederholung oder Nichtwiederholung einer erstinstanzlichen Beweisaufnahme im Urteil detailliert zu rechtfertigen und hierbei auch auf die von den Parteien vorgebrachten Argumentationen einzugehen.

(noch Ziffer 12)

Hinzu käme eine erhebliche Zusatzbelastung für die erste Instanz. Eine grundsätzliche Bindung des Berufungsgerichts an die Tatsachenfeststellungen des Erstrichters würde in den ungleich zahlreicheren Verfahren der ersten Instanz – und zwar tendenziell in allen berufungsfähigen Sachen, nicht nur in denen, in denen es später tatsächlich zur Berufung kommt – zu einer Ausweitung des Tatsachenvortrags führen. Als Beleg für eine solche Auswirkung von Präklusionsregelungen kann auf den Abschlussbericht der Reflexionsgruppe "Zukunft des Gerichtssystems der EG" verwiesen werden (SBeil. NJW/EuZW 2000, S. 12). Dort wird dargestellt, dass eine Präklusionsregelung in der Verfahrensordnung des EuGH gerade die Wirkung einer Ausweitung des Parteivortrags hat.

Ferner ist auf Grund einer solchen Regelung damit zu rechnen, dass es in der Eingangsinstanz zu einem verstärkten Ringen zwischen dem Gericht, den Parteien und ihren Anwälten um die richtige Tatsachenfeststellung kommt. Es wäre mit einer Aufblähung der erstinstanzlichen Beweisaufnahmen und mit breiten Auseinandersetzungen über den Wortlaut der Protokollierung zu rechnen. Diese Mehrbelastung würde insbesondere bei den Amtsgerichten wegen der außerordentlich hohen Fallzahlen einen beträchtlichen Personalmehrbedarf auslösen.

R 13. Zu Artikel 2 Nr. 72 (§ 567 Abs. 2 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 72 ist § 567 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist die Angabe "einhundert Euro" durch die Angabe "einhundertfünfzig Euro" zu ersetzen.
- b) In Satz 2 ist die Angabe "fünfzig Euro" durch die Angabe "einhundertfünfzig Euro" zu ersetzen.

Begründung:

Wie in der geltenden ZPO beträgt der Beschwerdewert 100 Euro (= 200 DM) wenn es um die Verpflichtung geht, die Prozesskosten zu tragen und 50 Euro (= 100 DM) bei anderen Entscheidungen über die Kosten.

Für die ungleichen Beschwerdegrenzen ist keine Begründung ersichtlich. Der mit der Reform beabsichtigten Vereinfachung und Transparenz von Rechtsmitteln entspräche ein einheitlicher Beschwerdewert.

Der einheitliche Beschwerdewert sollte auf 150 Euro (= 300 DM) erhöht werden. Dadurch könnten die Beschwerdegerichte im Bagatellbereich entlastet werden. Auch eine derart erhöhte Beschwerdesumme läge weit immer noch unterhalb der Berufungssumme.

AS

14. Zu Artikel 30 Nr. 8 Buchstabe b (§ 66 Abs. 2 Satz 2 ArbGG)

In Artikel 30 Nr. 8 Buchstabe b sind in § 66 Abs. 2 Satz 2 der Punkt am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Wörter anzufügen:

"die Verwerfung der Berufung ohne mündliche Verhandlung ergeht durch Beschluss der Kammer."

Begründung:

Seit dem Arbeitsgerichtsgesetz 1953 ist bundesrechtlich angeordnet, dass auch die Verwerfung der Berufung durch Beschluss - wie die Verwerfung nach mündlicher Verhandlung durch Urteil - nur unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ergehen kann (§ 66 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 ArbGG). Es sind keine Sachgründe ersichtlich, warum von dieser bewährten Regelung abgewichen werden soll, zumal sie in der Handhabung durch die Gerichtspraxis zu keiner ins Gewicht fallenden Verzögerung des Verfahrensabschlusses führt. Es entspricht der Systematik und Zielsetzung des Arbeitsgerichtsgesetzes, dass in den beiden Tatsacheninstanzen grundsätzlich alle instanzbeendenden streitigen Entscheidungen zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern getroffen werden. Dies gilt sowohl für das Urteils- als auch für das Beschlussverfahren, weshalb richtigerweise im Gesetzentwurf keine Änderung der Parallelvorschrift im Beschlussverfahren (§ 89 Abs. 3 Satz 1 ArbGG) vorgeschlagen wird. Die friedensstiftende Funktion der Mitentscheidung der ehrenamtlichen Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit hat für die Entscheidung über die Verwerfung der Berufung seit dem Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetz 2000 eine erhöhte Bedeutung. Seit dem 1. Mai 2000 hängt die - vom Wert des Beschwerdewerts und der Zulassung unabhängige - Statthaftigkeit der Berufung von der Beurteilung ab, ob eine Bestandsstreitigkeit vorliegt. Die damit aufgeworfenen, soziale und wirtschaftliche Grundinteressen der Arbeitsvertragsparteien berührenden Rechtsfragen bedürfen der Mitentscheidung durch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die geltenden Bedingungen für die breite Akzeptanz der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bei den Arbeitnehmern und den Betrieben dürfen nicht eingeschränkt werden.

Im Übrigen hat der Deutsche Bundestag in seiner 139. Sitzung am 16. Februar 1979 in einer einstimmig angenommenen Entschließung festgestellt, dass den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im arbeitsgerichtlichen Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt und die Überzeugung geäußert, dass ihre volle Mitwirkung nicht im Widerspruch zum notwendigen Beschleunigungsgrundsatz steht (BT-Drs. 8/2535).

AS 15. Zu Artikel 30 Nr. 15 (§ 78 Satz 3 ArbGG)

In Artikel 30 Nr. 15 sind in § 78 Satz 3 die Wörter "ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter" zu streichen.

Begründung:

Nach dem geltenden § 78 ArbGG sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht generell von der Mitwirkung an der Beschwerdeentscheidung des Landesarbeitsgerichts ausgeschlossen. Jedenfalls bei Entscheidungen über Beschwerden nach mündlicher Verhandlung wirken sie mit. Nur wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgt, werden sie an ihr nach der sich auf § 53 Abs. 1 ArbGG stützenden, erst in den letzten Jahren herrschend gewordenen Meinung nicht beteiligt. Die gesetzliche Regelung gilt in der Arbeitsgerichtsbarkeit seit dem Arbeitsgerichtsgesetz 1926 und ist im Arbeitsgerichtsgesetz 1953 bis heute unverändert beibehalten worden. Es sind keine Sachgründe ersichtlich, warum von dieser bewährten Regelung abgewichen werden soll, zumal sie in der Handhabung durch die Gerichtspraxis zu keiner ins Gewicht fallenden Verzögerung des Verfahrensabschlusses führt. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich im Beschwerdeverfahren vielfach um Materien handelt, die in erster Instanz zwingend in die Zuständigkeit der vollbesetzten Kammer fallen, wie die nachträgliche Zulassung von Kündigungsschutzklagen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KSchG oder die Rechtswegeentscheidung nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Die hier aufgeworfenen, soziale und wirtschaftliche Grundinteressen der Arbeitsvertragsparteien berührenden Rechtsfragen und Abgrenzungsprobleme der Arbeitsrechtsordnung - beispielhaft sei nur der sozialpolitisch aktuelle Komplex der Scheinselbständigkeit genannt - bedürfen der Mitentscheidung durch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auch in der zweiten Instanz zumindest dann, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Die geltenden Bedingungen für die breite Akzeptanz der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung bei den Arbeitnehmern und den Betrieben dürfen nicht eingeschränkt werden.

Im Übrigen hat der Deutsche Bundestag in seiner 139. Sitzung am 16. Februar 1979 in einer einstimmig angenommenen Entschließung festgestellt, dass den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im arbeitsgerichtlichen Verfahren entscheidende Bedeutung zukommt und die Überzeugung geäußert, dass ihre volle Mitwirkung nicht im Widerspruch zum notwendigen Beschleunigungsgrundsatz steht (BT-Drs. 8/2535).